Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	19.08.2026
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus:	
Az.:		**VIII/0385**	öffentlich	
TOP:	Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehrenämter der Hansestadt Stendal im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt			

Beratungsfolge:			**Beratungsergebnis:**
Haupt- und Personalausschuss	am:	23.09.2026	
Stadtrat	am:	05.10.2026	
Stadtrat	am:	26.10.2026	

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung	X	ja		Gesamtbetrag:	15.820,00	Euro		nein	
Wenn ja				Produktkonto		Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				121100.542130		15.820,00		Euro	
	Ergebnisplan								
	Mehr-,		Minderaufwendungen					Euro	
	Mehr-,		Mindererträge					Euro	
	Finanzplan								
	Mehr-,		Minderausgaben					Euro	
	Mehr-,		Mindereinnahmen					Euro	
Erstattung durch den Landkreis Stendal							8.095,00	Euro	
Folgekosten:	x	nein							
		ja	Gesamtbetrag			Euro			
		jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr		
		einmalig	Betrag			Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerei:									

Termin für Beschlussumsetzung:	

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 9 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von 60,00 EUR für die Wahlvorsteher und je 50,00 EUR für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes gewährt.

Begründung:

Mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wurde die bisherige Regelung zu den Mindestsätzen für die Zahlung einer Entschädigung (bisher 16,00 EUR) aufgegeben, da sie die konkrete Bedarfslage vor Ort nicht hinreichend widerspiegelt. Die Kommunen können nunmehr im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung angemessen ist. Von Seiten der Landeswahlleiterin wurde empfohlen, sich an den Erfrischungsgeldern für Europa- bzw. Bundestagswahlen oder an den Landtagswahlen zu orientieren.

Gemäß § 54 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) erstattet der Landkreis den Gemeinden die durch die Landratswahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Durch Beschluss des Kreistages am 11.06.2026 (DS 366/2026) ist bei der Gewährung von Erfrischungsgeldern der Höchstbetrag von 35,00 Euro für den Wahlvorsteher und 25,00 Euro für die übrigen Mitglieder für die spätere Erstattung der Wahlkosten nach § 54 KWG LSA verbindlich. Wird von der Gemeinde ein höheres Erfrischungsgeld gezahlt, so bleibt diese bei der Kostenerstattung durch den Landkreis unberücksichtigt.

In der Vergangenheit zeichneten sich zunehmende Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Besetzung der Wahlvorstände, insbesondere in den Ortschaften ab. Weite Teile der wahlberechtigen Bevölkerung sind immer weniger bereit, ehrenamtlich in den Wahlvorständen mitzuwirken.

Eine Besetzung der aktuell 37 Wahlvorstände (davon 21 in den Ortsteilen, 15 in der Kernstadt sowie mindestens ein Briefwahlvorstand), mit jeweils acht Personen in den Ortsteilen und neun Personen in der Kernstadt bzw. sechs im Briefwahllokal, gestaltet sich immer schwieriger. Es müssen demnach mindestens 309 Ehrenamtliche gewonnen werden. Ersatzpersonen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Bei einem Erfrischungsgeld von 60,00 Euro für den Wahlvorsteher beziehungsweise 50,00 Euro für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes entstehen der Hansestadt Stendal Ausgaben in Höhe von 15.820,00 Euro, wovon durch dem Landkreis Stendal 8.095,00 Euro erstattet werden. Der kommunale Haushalt wird folglich mit einer Summe von 7.725,00 Euro belastet.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Besetzung der Wahlvorstände – insbesondere im ländlichen Raum – erleichtert werden.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister